

# GL\_GERICHTE OG.2017.00018 vom 2. Juni 2017

GL Gerichte, 2017-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte OG.2017.00018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2017.00018)

FR: GL\_GERICHTE OG.2017.00018 du 2 juin 2017

IT: GL\_GERICHTE OG.2017.00018 del 2 giugno 2017

## Regeste

Forderung

## Erwägungen

### E. 2

Eventualiter sei die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

### E. 3

a) Vorliegend datiert die Vorladung zur Schlichtungsverhandlung vom 13. Dezember 2016. Sie wurde folglich frühestens an diesem Tag versandt. Der Versand erfolgte mittels A-Post plus. Als Termin für die Schlichtungsverhandlung nennt die Vorladung den 20. Dezember 2016 (zum Ganzen: V-act. 5.1). b) Die gesetzliche Vorladungsfrist wie auch die Zustellungsform wurden also in casu nicht eingehalten. Entsprechend den vorstehenden Erwägungen ist daher festzustellen, dass der angefochtene Säumnisentscheid infolge nicht gehöriger Vorladung nichtig ist. In Gutheissung der Beschwerde ist der angefochtene Entscheid wegen Verletzung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör (Art. 53 ZPO) aufzuheben. Die Sache ist zur Neuansetzung respektive Wiederholung der Schlichtungsverhandlung und zu neuem Entscheid an das Vermittleramt X. \_\_\_\_\_ zurückzuweisen (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO). Dieses wird dabei insbesondere die vorstehenden Ausführungen betreffend Zustellung, Zustellfiktion sowie Zeitpunkt der Vorladung zu berücksichtigen haben. Am Rande sei noch bemerkt, dass, falls das Vermittleramt ein allfälliges Nichterscheinen zur Schlichtungsverhandlung mit Ordnungsbussen zu sanktionieren gedenkt (vgl. V-act. 10.1 E. III.), es solcherlei jedenfalls vorgängig androhen müsste (BGE 141 III 265). Das Vermittleramt wird zudem sein Vorladungsformular zur Schlichtungsverhandlung auch insofern ändern müssen, als dass darin die Säumnisfolgen vollständig wiederzugeben sind. Bei Säumnis der beklagten Partei an der Schlichtungsverhandlung kann das Vermittleramt nämlich entgegen der bei den Akten liegenden Vorladung (V-act. 5.1-5.3) nicht nur die Klagebewilligung ausstellen (Art. 209 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 206 Abs. 2 ZPO), sondern bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 5'000.– den Parteien auch einen Urteilstvorschlag unterbreiten (Art. 210 Abs. 1 lit. c ZPO i.V.m. Art. 206 Abs. 2 ZPO) oder bei solchen mit einem Streitwert bis zu CHF 2'000.– auf – noch in der Schlichtungsverhandlung zulässigem – Antrag der klagenden Partei einen Entscheid fällen (Art. 212 ZPO i.V.m. Art. 206 Abs. 2 ZPO; vgl. hierzu bereits den ebenfalls das Vermittleramt X. \_\_\_\_\_ betreffenden Entscheid des Obergerichtspräsidenten vom 30. Oktober 2015 im Verfahren OG.2015.00054, E. III.3.). Ein blosser Verweis auf den Gesetzestext genügt dabei nicht. IV. 1. Da das Beschwerdeverfahren nicht durch ein fehlerhaftes Verhalten der Klägerin oder der Beklagten veranlasst wurde, sind die Kosten desselben auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 107 Abs. 2 ZPO). 2.

Parteientschädigungen für das Beschwerdeverfahren sind keine zuzusprechen: Der Beschwerdeführerin nicht, weil sie keine solche beantragt hat (vgl. art. 1 und 10 sowie Art. 105 Abs. 1 ZPO e contrario), der Beschwerdegegnerin nicht, da es für eine Entschädigung aus der Staatskasse an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage fehlt und kein Ausnahmetatbestand (z.B. unzutreffender Zuständigkeitsentscheid, Rechtsverzögerung) vorliegt (Art. 107 Abs. 2 ZPO e contrario i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO und Art. 76 Abs. 2 GOG; zum Ganzen: BGE 142 III 110, E. 3 ff. und BGE 140 III 385, E. 4.1 m.w.H.). \_\_\_\_\_ Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.